Statuten CEVI Entfelden

1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen CEVI Entfelden mit Sitz am Grenzweg 35 in Oberentfelden[1] besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des ZBG.

2. Zweck

Der Verein CEVI Entfelden versteht sich als Glied der weltweiten CVJF- und CVJM- Bewegung und anerkennt deren Grundlagen (siehe Anhang).
Der CEVI Entfelden ist in Arbeitsgebiete eingeteilt, die sich eigenständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihren Fähigkeiten einsetzen. Die Ethik-Charta und das Ethik-Statut von Swiss Olympic werden von seinen Mitgliedern anerkannt. [a]

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)

- Personen, die sich in den einzelnen Arbeitsgebieten und Kommissionen gemeinsam und engagiert regelmässig an der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit beteiligen[2][b]

Passivmitgliedern (nicht stimmberechtigt)

- Eltern von JungschärlerInnen: Eltern von Jungscharkindern bis zum 15. Altersjahr erlangen durch die Ueberweisung des Mitgliederbeitrages die Mitgliedschaft im Verein. Sie haben ein Antragsrecht und [c] eine beratende Stimme.
- Freunde, Gönner und Gönnerinnen: Natürliche und juristische Personen, die unsere Arbeit unterstützen wollen. Sie haben eine beratende Stimme.

Ehrenmitgliedern

- Die Ehrenmitgliedschaft wird, auf besonderen Vorschlag von Aktivmitgliedern oder des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgesprochen. Sie hat passiven Charakter.

~~Eintritt:~~
~~Ueber die Aufnahme neuer Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand.~~ [3]

Austritt
Der Austritt erfolgt durch Mitteilung des Austrittbegehrens an ein Leitungsorgan (ALT, Vorstand) des Vereins. [4]

4. Finanzen

a) Die Mitglieder [5] arbeiten in der Regel ehrenamtlich und ohne Entschädigung.
b) Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge und Spenden politischer und kirchlicher Organisationen, sowie Institutionen, Firmen und Privaten.
- Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.
- Benützungsgebühren für ausgeliehenes Material
- Benützungsgebühren für die Hausbenützung
- Einnahmen durch eigene Finanzaktionen
- Darlehen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.[d]

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

6.1. Die Generalversammlung

- Bildet das oberste Organ des Vereins
- Wird vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen
- Kommt mindestens einmal jährlich zusammen
- Wählt den Vorstand
- Wählt die Rechnungsrevisoren
- Nimmt die Jahresrechnung ab
- Genehmigt das Budget
- Genehmigt den Jahresbericht
- Entscheidet über Statutenänderungen/ Vereinsauflösung
- Legt die Mitgliederbeiträge für den Verein und die einzelnen Arbeitsgebiete, nach Anhörung der einzelnen Arbeitsgebiete, fest

6.1.1. Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern (ausgenommen Punkt 11). Das Präsidium oder das Co-Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

6.2. Der Vorstand

- Setzt sich zusammen aus mindestens dem Präsidium und der kassenführenden Person.
- Setzt sich geschlechterbezogen möglichst ausgewogen zusammen [e]
- Das Präsidium ist auch auf ein Co-Präsidium aufteilbar.
- Ist verantwortlich für die Rechnungsführung im Verein
- Erstellt den Jahresbericht
- Vertritt die Arbeitsgebiete gegen aussen
- Konstituiert sich selbst. Das Präsidium/Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich [f]

6.3. Der erweiterte Vorstand

- Setzt sich zusammen aus dem Vorstand, Abteilungsleitung [6] und je einem Mitglied der Arbeitsgebiete
- Erstellt ein Gesamtjahresprogramm
- Ist verantwortlich für die Vereinsanlässe
- Genehmigt Konzepte der einzelnen Arbeitsgebiete und Kommissionen.

6.4. Mitglieder der Rechnungsrevision

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die für eine jährige Amtsdauer gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag. [g]

6.5 Interessenkonflikte

Der Vorstand

- übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- nimmt seine Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Gewissen wahr.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. [h]

7. Mitgliederbeiträge

Die einzelnen Arbeitsgebiete erheben jährlich einen Mitgliederbeitrag ~~von max. 100.–~~ [7], der von der GV genehmigt wird.

8. Arbeitsgebiete

Als Arbeitsgebiete gelten:

- CEVI- Bubenjungschar
- CEVI- Mädchenjungsschar
- ~~CEVI Sport~~
- ~~Y-People~~ [8]

Über die Schaffung/ Auflösung von Arbeitsgebieten entscheidet die Generalversammlung. Die Arbeitsgebiete sind verantwortlich für ihre Mitglieder, Programme und Finanzen im Rahmen des Budget.

9. Kommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen erteilt der Vorstand.

10. Regionale Zugehörigkeit

Die örtlichen Arbeitsgebiete gehören, sofern vorhanden und möglich, über die regionalen Arbeitsgebiete zum Regionalverband AG-SO-LU-ZG.

11. Auflösung

Eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins muss von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden. Bei der Auflösung des Vereins ist das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen für die Jungschararbeit des CEVI zu verwenden.

Die Statutenänderung wurde durch die Generalversammlung vom 06. März 2023 genehmigt. Sie ersetzt die vorherigen Statuten vom 23.März 2001.

Kommentar zu den vorgeschlagenen Änderungen

Diese Änderungen wurden an der GV 2024 in einer Tischrunde vorbesprochen und über das Jahr 2025 hinweg durch eine Vertretung von ALT und Vorstand eingeflochten. Zudem sind einige Änderungen durch den Erlass der neuen Branchenstandards des Baspos notwendig geworden, um weiterhin J&S Subventionen beantragen zu dürfen (siehe dazu auch: Merkblatt für Vereine). Der erweiterte Vorstand hat die vorliegenden Vorschläge als sinnvoll erachtet und möchte sie deshalb der GV zur Abstimmung vorlegen.

Kommentar zu den formalen Änderungsvorschlägen (blau):
Die blauen Änderungen sind rein sprachlich. Die Sprache wurde genderneutral (laut den Richtlinien des Bundes) überarbeitet.

Kommentar zu den durch das Baspo geforderten Änderungsvorschlägen (magenta):
Die Magentafarbenen Änderungen sind durch den Bund allen Vereinen auferlegt, die J&S Beiträge erhalten. Da die Cevi Jungschar Entfelden regelmässig Lagerbeiträge erhält, sind diese Punkte auch für uns verbindlich.

(a) Die Ethikcharta (siehe Link) beinhaltet neun Grundsätze, wovon einige auf Leistungssportler bezogen formuliert wurden. Die Verfahren und Auswirkungen des Missachtens dieser Grundsätze werden in den verlinkten Ethik Statuten ausgebreitet (siehe Link). Da diese Verordnungen ihren Anfang in Skandalen des Leistungssports fanden, sind eine Vielzahl an Punkten für die Jungschar Entfelden kaum relevant. Gleichzeitig sind viele der neun Grundsätze durchaus in sinnvoller Weise auf die Jungschararbeit zu übertragen und beissen sich natürlich nicht mit unseren Haltungen.

(b) Der Bund fordert Mitwirkungsmöglichkeiten für Mitglieder. Dies ist bei uns bereits gegeben.

(c) Das Antragsrecht ist vom Bund nicht gefordert, wird aber als mögliches Mittel zur Erhöhung der Partizipation vorgeschlagen. Dies ist für die Passivmitglieder eine sinnvolle Erweiterung und wurde bislang in der Jungschar Entfelden auch so gelebt.

(d) Ist eine Redundanz (von (a)), die so vom Bund gewünscht wird.

(e) Es ist laut Vorgabe des Bundes nicht vorgegeben, nach welcher Quote man die Geschlechterverteilung festlegt – aber es ist vorgegeben, dass man sie festlegt. Wir halten unsere vorgeschlagene Formulierung für sinnvoll, da sie die typische Geschlechterverteilung der Mitglieder gut abbildet, auch wenn sie keine genauen Zahlen nennt. Eine genaue Prozentzahl suggeriert ein binäres Verständnis von genderspezifischer Vertretung, was wir für deplatziert halten. Wir sehen entsprechend keinen Grund dies in Prozentsätzen aufzuschlüsseln (oder überhaupt in den Statuten zu erwähnen).

(f) Vorgegeben wäre mindestens alle vier Jahre. Wir pflegen seit jeher die jährliche Wahl. Ausserdem wird eine Maximalamtsdauer von 16 Jahren empfohlen, was wir für unnötig empfinden, da diese epochale Amtsdauer ohnehin nicht zu erwarten ist.

(g) Die Revisionsbestimmungen erfüllen wir bereits wie vorgegeben.

(h) Diese Punkte wurden von der Mustervorlage des Bundes mehr oder weniger wortgetreu übernommen.

Kommentar zu den Inhaltlichen Veränderungen (gelb):
1: Zuvor:
„mit Sitz in der Gemeinde des Präsidenten“
Die Funktion dieser Klausel ist unklar. Der Vorschlag ist, den Liegenschaftsort des Vereinslokals als offiziellen Sitz zu definieren.

2: Zuvor:
Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)

- *MitarbeiterInnen: Personen, die sich in den einzelnen Arbeitsgebieten und Kommissionen gemeinsam und engagiert an der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit beteiligen und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.*
- *TeilnehmerInnen: Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und regelmässig an Anlässen in den einzelnen Arbeitsgebieten teilnehmen.*
- *Einzelmitglieder: Freunde des CEVI Entfelden, die einen bestimmten Jahresbeitrag zahlen.*

Die bestehende Regelung war komplex, führte eine Vielzahl von verwirrenden Bezeichnungen ein (TeilnehmerInnen werden bspw. auch Kinder in Lager genannt) und wurde teilweise weder eingehalten noch verstanden. Bei den Aktiven herrscht momentan Konsens, dass Leiterinnen und Leiter ab der Übernahme von Verantwortlichkeiten (in der Arbeit mit Gruppen oder in Kommissionen) auch eine Stimme erhalten sollten. Dies schneidet sich mit der aktuellen Altersregelung zum Teil um mehrere Jahre. Ungewöhnlich und unserer Kenntnisse nach ungenutzt war auch die Möglichkeit einen undefinierten Betrag zu bezahlen, um eine Einzelmitgliedschaft mit Stimme zu erwerben.
Der neue Vorschlag übernimmt die aktuelle Regelung in einer vereinfachten Formulierung und verzichtet auf ein Altersminimum und die ungenutzte Kategorie der Einzelmitglieder. Das etwas unscharfe Wort „regelmässig“ wurde dabei von der bestehenden Regelung übernommen, wobei in der Praxis eine gewisse Einigkeit herrscht, dass ein nicht kommuniziertes Fernbleiben über mehrere Monate zum Verlust des aktiven Status führt. Diese Praxis ist auch für die Mitgliederbeiträge relevant und dort in den Unterlagen zeitnah nachgeführt. Die Regelung für die Passivmitglieder (Gönner, Eltern und Ehemalige) bleibt im Vorschlag unverändert bestehen, mit dem Zusatz, dass Eltern das Recht erhalten sollen, Anträge zu stellen.

3: Zuvor:
Ueber die Aufnahme neuer Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand.
Diese Regelung entfällt mit dem Auflösen der (ungenutzten) Kategorie der „Einzelmitglieder“.

4: Zuvor:
Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
Diese Regelung wurde weder eingefordert noch praktiziert. Der neue Vorschlag bildet die gängige Praxis ab.

5: Zuvor:
Die MitarbeiterInnen arbeiten in der Regel ehrenamtlich und ohne Entschädigung.
Das im Verein ungeläufige Wort „MitarbeiterInnen“ wurde durch das zuvor klar definierte Wort Mitglieder ersetzt. Dadurch sollen semantische Schlupflöcher gestopft werden, wobei die Formulierung „in der Regel“ eine gewisse Flexibilität zulässt. Es sei zu überprüfen, ob dies in Zukunft mit einer klareren Klausel ersetzt werden sollte.

6: Zuvor:
Setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Mitglied der Arbeitsgebiete.
Diese Regelung lässt die Abteilungsleitung aus, obwohl diese – dank internen Regelungen – seit Jahren an die erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen wird (und auch teilnimmt). Diese Praxis hat sich bewährt und würde durch den Vorschlag institutionalisiert.

7: Zuvor:
Mitgliederbeitrag von max. 100.-,
Es scheint nicht klar, wieso ausgerechnet dieser Betrag als Obergrenze genannt ist. Die Klausel erschwert eine Erhöhung über 100.- Sfr. (diese müsste mit 2/3 Mehrheit statt einer einfachen Mehrheit angenommen werden). Aktuell sind keine Erhöhungen geplant, dennoch ist diese Obergrenze frei gewählt und scheint deshalb deplatziert. Es ist auf jeden Fall ratsam, vor einer Beitragserhöhung eine Passivmitgliederbefragung durchzuführen, da eine Erhöhung insbesondere die Passivmitglieder betreffen würde, welche durch ihren Passivcharakter laut Statuten nicht darüber abstimmen können (dies ist bereits seit 2001 – und auch in den aktuell gültigen Statuten so).

8: Zuvor:
Cevi-Sport, Y-People
Eine Wiederaufnahme beider Arbeitsgebiete würde sehr begrüsst, bildet aber seit längerem nicht mehr die Realität ab. Beide Arbeitsgebiete sind seit Jahren nicht mehr aktiv oder mit der Vereinsstruktur verbandelt. Sie haben keine expliziten Budgets und keine Jahresberichte mehr. Es wird vorgeschlagen diese bei allfälliger Wiederbelebung entweder wieder in die Statuten aufzunehmen oder in den Arbeitsgebieten der Jungschar zu verorten. Hier können auch jährliche Budgets gesprochen werden. Die Ehemaligenarbeit wird als sehr wichtig erachtet, weshalb aktuell auch neue Gefässe (Beispiel «Verhöckete») ausprobiert werden, die sich nicht als Konkurrenz verstehen wollen.

Abstimmungsempfehlung
Die vorliegende Überarbeitung aktualisiert die Statuten im Sinne der eingespielten Praxis, klärt Begriffe und würde es Leitenden ab Übernahme einer Verantwortlichkeit im Verein erlauben, sich auch in Abstimmungen des Vereins zu beteiligen. Damit erhoffen sich der Vorstand und das ALT eine grössere Beteiligung der tragenden Menschen an der traditionell durch Aktive eher spärlich besuchten GV. Ausserdem werden in dieser Version neu alle durch den Bund geforderten Anpassungen zur Voraussetzung des Beantragens von J&S Geldern erfüllt. Da all diese Änderungen grossmehrheitlich bereits in der Vereinskultur gelebt werden, ergeben sich aus den Anpassungen vor allem Klärungen für Spezialfälle und wenige Verhaltensanpassungen. Aus diesen Gründen empfiehlt der erweiterte Vorstand der GV den aufliegenden Vorschlag anzunehmen.